

# Rationalisierungsgewinne schwer prognostizierbar



**Im internationalen Vergleich auf dem richtigen Weg sieht Prof. Dr. Uwe Leprich\* die deutsche Anreizregulierung. Er warnt in seinem Beitrag jedoch davor, den Verordnungsentwurf noch weiter zugunsten der Netzbetreiber zu verändern.**

Konzeptionell scheint die Einführung der Anreizregulierung in Deutschland zum 1. Januar 2009 in trockenen Tüchern zu sein, im Zentrum der Auseinandersetzung stehen neben dem Zeitplan „nur noch“ Verteilungsfragen. Diese allerdings werden aller Voraussicht nach wohl eher zugunsten der Netzbetreiber entschieden werden.

Nachdem in Deutschland über viele Jahre hinweg die Netzregulierung insgesamt und speziell die Anreizregulierung ideologisch nahezu tabuisiert waren, hat in den letzten zwei

lierung der Energienetze ist definitiv beendet.

Der Anfang April vorgelegte Entwurf einer Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (AREgV), dessen Erscheinen seit Februar erwartet worden war, hat sich sehr weitgehend an dem Bericht der Bundesnetzagentur orientiert und die wesentlichen konzeptionellen Grundpfeiler übernommen (siehe Tabelle 1).

Im Detail kritisch zu betrachten sind hierbei die folgenden Aspekte:

- Die Einführung eines Qualitätselementes voraussichtlich erst zur zweiten Periode mit Verweis auf fehlende

## Sonderweg der Selbstregulierung definitiv beendet

Daten erscheint äußerst problematisch. Die im Verfahren angelegten starken Rationalisierungsanreize müssen zwingend mit einer sorgfältig konzipierten Qualitätsregulierung einhergehen. Ihre Vernachlässigung während der ersten vier Jahre ist deshalb nicht ratsam.

- Bei den Vergleichsparametern zur Korrektur des Effizienzvergleiches fehlt ein Wert zur Neutralisierung der Mehrkosten dezentraler Erzeugung, wie zum Beispiel Anzahl der Anlagen oder Summe der Netzananschlussleistung.
- Es ist kein Anreiz zur Netzoptimierung unter systematischer Berücksichtigung dezentraler Optionen auf der Angebots- und Nachfrageseite im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG § 14, Abs. 2) vorgesehen.

Es ist kein Anreiz zur Minimierung der Verlustenergie vorgesehen. Entsprechende Nachbesserungen im Verordnungsentwurf wären hier sicherlich zielführend.

Gegenüber dem Bericht der Bundesnetzagentur aus dem letzten Jahr wurden zwei Elemente neu eingefügt: Der pauschalierte Investitionszuschlag für Verteilnetzbetreiber (§ 25) soll notwendige Investitionen in die Energieversorgungsnetze während der Startphase der Anreiz-

Tabelle 2		
Vorschlag Verordnung	Vorschlag BNetzA 2006	Regelung in
genereller sektoraler Produktivitätsfaktor: jährlich 1,5 Prozent	genereller sektoraler Produktivitätsfaktor: jährlich 1,5 – 2 Prozent	§ 9, Abs. 2
Verwendung des höheren Effizienzwertes der beiden Effizienzvergleichsmethoden	Verwendung der gewichteten Summe von maximalem und Mittelwert der drei Vergleichsverfahren	§ 12, Abs. 3
Begrenzung des individuellen Effizienzwertes nach unten auf 50 Prozent	keine Begrenzung	§ 12, Abs. 4
Aufschlag auf den individuellen Effizienzwert bei Nachweis von mindestens ein Prozent höheren Kosten durch Besonderheiten	nicht vorgesehen	§ 15, Abs. 2
Abbau der Ineffizienzen (OPEX und CAPEX) nach zwei Regulierungsperioden	Abbau der OPEX-Ineffizienzen nach einer Periode, Abbau der CAPEX-Ineffizienzen nach zwei Perioden	§ 16, Abs. 1, Satz 2

Änderungsvorschläge des Verordnungsgebers zugunsten der Netzbetreiber

regulierung absichern helfen. Er ist nur während der ersten Regulierungsperiode vorgesehen und darf pro Jahr ein Prozent der Kapitalkosten nicht überschreiten. Wird er geltend gemacht, aber nicht ausgeschöpft, wird der entsprechende Saldo in die nächste Regulierungsperiode vorgetragen.

Insgesamt erscheint dieser Zuschlag als systemfremdes Element der Erlösobergrenzenregulierung. Er ist letztlich wohl einer zum Teil abenteuerlichen Aktivierungs- und Abschreibungspolitik der Netzbetreiber in der Vergangenheit geschuldet. Insofern sind seine Begrenzung auf die erste Periode und eine saubere Nachkalkulation seiner tatsächlichen Verausgabung Mindestanforderungen, die unbedingt beizubehalten sind.

Das zweite neue Element ist das vereinfachte Verfahren (§ 24) für Gas- und Stromverteilnetzbetreiber mit weniger als 20 000 mittelbarer oder mittelbar versorgten Strom- und Gaskunden und weniger als 10 000 Gaskunden. Für diese Unternehmen sind erhebliche Vereinfachungen beim Regulierungsverfahren vorgesehen, wie zum Beispiel die Verwendung eines gewichteten bundendurchschnittlichen statt eines individuellen Effizienzwertes. Für die kleineren Netzbetreiber außer Kraft bleiben die Verwendung eines Erweiterungsfaktors und das Qualitätselement in der Regulierungsformel. Sie müssen ferner keinen Bericht zum Investitionsverhalten abliefern und sich keiner erneuten Kostenprüfung unterziehen, wenn seit der abgeschlossenen Kostenprüfung kein Erhöhungsantrag gestellt wurde.

Grundsätzlich ist sicherlich nichts gegen ein vereinfachtes Verfahren für kleine Netzbetreiber einzuwenden, zumal die kommunalen Entscheider und die örtlichen Medien bei erheblichen Abweichungen der Entgelte und der Versorgungsqualität gegenüber größeren Netzbetreibern wohl ausreichend disziplinierend wirken können. Ob allerdings für Stromnetzbetreiber eine Grenze von 20 000 Kunden nicht bereits zu hoch angesetzt ist, kann nur dann vernünftig analysiert werden, wenn Anzahl und Eigentumsstrukturen der betroffenen Unternehmen bekannt sind. Eine entsprechende Übersicht liegt dem Autor zurzeit nicht vor.

In einigen Punkten (siehe Tabelle 2) ist der Verordnungsentwurf aus dem Bundeswirtschafts-

ministerium den Interessen der Netzbetreiber stärker entgegengekommen als es im Bericht der Bundesnetzagentur vorgesehen war. Letztlich entscheiden diese Faktoren in der Summe über die Verteilung der künftigen Rationalisierungsgewinne zwischen Netzbetreibern und Nutzern. Über sie ist daher politisch zu befinden. Da die künftigen Rationalisierungsgewinne im Netzbereich schwer prognostizierbar sind, wäre im Sinne eines fairen Interessenausgleiches allerdings zu überlegen, ob zumindest in der ersten Periode zu-

sätzlich ein Renditekorridor eingeführt wird, der im Falle einer Unterschätzung der Rationalisierungsgewinne die Rendite der Netzbetreiber nach oben deckelt und im Falle der Überschätzung nach unten absichert.

Die Nagelprobe, ob der Effizienzfortschritt im Netzbereich noch auf einen längeren Zeitraum (als bisher geplant) gestreckt wird oder nicht, liegt in dem überraschend wieder in Frage gestellten sogenannten Frontier-Ansatz. Danach hat sich der Effizienzvergleich am effizientesten Netzbetreiber auszurichten. Während die Bundesnetzagentur dies schon aus gesetzlichen Gründen (§ 21a EnWG) für zwingend geboten hält, versuchen Vertreter der Netzbetreiber eine Regelung durchzusetzen, wonach ein Drittel oder gar die Hälfte aller Netzbetreiber als effizient gelten soll. Würde dieser Vorstoß von Erfolg gekrönt, müssten sich viele Netznutzer in Deutschland wohl für lange Jahre darauf einstellen, weiter-

## Qualitätsregulierung ab erster Periode ratsam

hin vergleichsweise hohe Netzentgelte zu entrichten. Ob die Europäische Kommission dies auf Dauer hinnehmen würde bliebe abzuwarten.

\*Prof. Dr. Uwe Leprich, Vorsitzender des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft, Saarbrücken



Uwe Leprich: „Exzellenter, wissenschaftlich hochwertiger Bericht der Bundesnetzagentur“

Jahren Schritt für Schritt eine wohl-tuende Rationalität Einzug gehalten. Insbesondere durch den exzellenten, wissenschaftlich hochwertigen Bericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom Juni letzten Jahres hat Deutschland Anschluss an das internationale Diskussionsniveau gefunden – der deutsche Sonderweg einer konzeptionell verfehlten Selbstregu-

# Flurbereinigung zu Lasten von Stadtwerken?

Als existenzbedrohend für kommunale Netzbetreiber und damit im Widerspruch zur Wettbewerbspolitik der Bundesregierung wertet Michael Wübbels\* den aktuellen Entwurf für eine Verordnung zur Anreizregulierung aus dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi).



Michael Wübbels: „Eine Politik, die die Existenz der Stadtwerke gefährdet, nutzt nicht, sondern schadet dem Wettbewerb“

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat sich seit Beginn der politisch-fachlichen Diskussion über ein System der Anreizregulierung mit konstruktiven Vorschlägen daran beteiligt. Seine Versuche, das von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Konzept hinsichtlich seiner Komplexität und des damit verbundenen Aufwandes wesentlich zu verbessern, waren bislang allerdings nur bedingt erfolgreich.

Der vom Wirtschaftsministerium vorgelegte Verordnungsentwurf folgt

## Kein Geld mehr für notwendige Investitionen

in wesentlichen Punkten dem Konzept der Bundesnetzagentur. Mit seinen strengen Vorgaben zielt er einseitig auf eine weitere drastische Kostensenkung bei den Netzentgelten ab. Dies trifft vor allem die kommunalen Netzbetreiber. Wenn nicht noch erhebliche Änderungen vorgenommen werden, wird die Anreizregulierung zu einer „Flurbereinigung“ bei den Netz-

betreibern führen. Dies widerspricht eigentlich dem Ziel des Wirtschaftsministers, den Wettbewerb in der Energiewirtschaft zu stärken.

Grundbedingung für eine funktionierende Anreizregulierung ist ein angemessener Interessenausgleich zwischen Netznutzern und Netzbetreibern. Die Netznutzer sollen frühzeitig von den Effizienzsteigerungen der Netzbetreiber profitieren; ein angemessener Teil der Effizienzgewinne muss jedoch den Unternehmen verbleiben. Deshalb gibt das Energiewirtschaftsgesetz auch vor, dass die Effizienzvorgaben nicht nur erreichbar, sondern auch übertreffbar sein müssen.

Einem durchschnittlich effizienten Netzbetreiber muss es möglich sein, eine durchschnittliche kapitalmarktübliche Rendite zu erzielen. Überdurchschnittlich effiziente Unternehmen müssen durch höhere Gewinne „belohnt“ werden. Anreizregulierung

Tabelle 1	
Grundpfeiler der Anreizregulierung	Wesentliche Anreizwirkung
Erlösobergrenzenregulierung (Revenue Cap) als Anpassungspfad innerhalb der Regulierungsperiode	Rationalisierungsanreiz; Reduzierung des beeinflussbaren Kostenblocks
Effizienzvergleich zur Ermittlung einer individuellen Effizienzvorgabe für jeden Netzbetreiber; dabei Orientierung am effizientesten Netzbetreiber	Rationalisierungsanreiz; Reduzierung des beeinflussbaren Kostenblocks
Regulierungskonto zum Ausgleich periodenübergreifender Mengenschwankungen	Neutralisierung der Anreize zur Mengensteigerung beziehungsweise -stabilisierung und zur Unterschätzung der Mengen bei der Prognose
Erweiterungsfaktor zur Berücksichtigung der Veränderung der Kostentreiber innerhalb der Regulierungsperiode	Neutralisierung von negativen Anreizen gegenüber ungeplanten Kostenzuwächsen (zum Beispiel durch Anschluss zusätzlicher Kunden)
Einführung von Investitionsbudgets für Übertragungsnetz- und Fernleitungsnetzbetreiber	Realisierung notwendiger Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen zur Gewährleistung der Systemstabilität
Qualitätselement zur systematischen Berücksichtigung von Servicequalität und Netzzuverlässigkeit	Begrenzung des Rationalisierungsanreizes zugunsten der Aufrechterhaltung und Steigerung der Versorgungsqualität

Grundpfeiler der künftigen Anreizregulierung in Deutschland und ihre wesentlichen Anreizwirkungen